

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 05.07.1866

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

dritten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Juli 1866. Nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bewilligung der Kosten einer Mobilmachung des Truppencorps.
 2. Antrag des Ausschusses zur Begutachtung des Schreibens der Staatsregierung vom 3 d. M., betr. einen Zusatz zum Recrutirungsgesetze.
 3. Hierauf vertrauliche Sitzung.
 - I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Deckung der außerordentlichen Militärausgaben.
 - II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Deckung des etwaigen Fehlbetrages der Einnahmen der drei Landescaffen.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: die Regierungscommissäre Bucholz, Ruhstrat, Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Strackerjan III. das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt, nachdem Abg. Müller bemerkt, daß die Wahl des Ausschusses betr. Gegenstand 2 der heutigen Tagesordnung vergessen und dieselbe vom Schriftführer nachzufügen versprochen war. Letzterer erklärte sogleich bemerken zu wollen, daß die Mitglieder des fraglichen Ausschusses die Abg. Ahlhorn, Hullmann und Selkmann II. seien.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Die Vorlage der Staatsregierung sei vom Ausschuss nicht beanstandet und habe sich Letzterer zu folgendem Antrage geäußert:

„der Landtag wolle zu den Kosten der Mobilmachung des Truppencorps 170800 \mathfrak{R} und zur Unterhaltung desselben auf dem Feldfuße monatlich 58500 \mathfrak{R} bis zu 6 Monaten bewilligen.“

Außerdem sei vom Abg. Selkmann II. folgender Antrag eingegangen:

„der Landtag ersucht die Großh. Staatsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Unterstützung der Angehörigen, sowohl derjenigen Militairpersonen, welche jetzt bei der Fahne stehen, als auch derjenigen,

welche künftig im Felde bleiben sollten, soweit nöthig gesichert werde, ohne daß diese Unterstützungen als aus öffentlichen Armenmitteln erfolgt betrachtet werden.“

Der Antrag findet die nöthige Unterstützung.

Die Debatte wird eröffnet.

Hinsichtlich des ersten Antrages unterbleibt die Verlesung des Ausschussberichtes als unnöthig, da derselbe sich in den Händen der Abgeordneten befindet.

Hinsichtlich des zweiten Antrages erhält der Antragsteller Abg. Selkmann II. das Wort.

Abg. **Selkmann II.:** Er wünsche einige Worte zur Begründung seines Antrages zu reden. Aus dem Feldverpflegungsetat werde die Versammlung erschen haben, daß durch die Fortzahlung der Quartiergelder und der Haushaltungszulagen für die Familien derjenigen Unterofficiere, welche ins Feld müßten, geforgt werden solle. Aber auch viele der einberufenen Gemeinen seien Versorger ihrer Angehörigen, und diese würden leicht durch deren Abwesenheit in Bedrängniß kommen. Die Gemeinden würden zwar dann zunächst für dieselben zu sorgen haben, aber das würde nach den bestehenden Gesetzen nur eine Versorgung aus Gemeinde-Armenmitteln sein, und sein Antrag bezwecke, daß die Staatsregierung dafür Sorge, daß diese Versorgung der Familien, nicht die gesetzlichen Nachtheile einer Armenunterstützung habe. Ferner wolle sein Antrag, daß auch für die Hinterbliebenen

der im Felde Gebliebenen gesorgt werde; und auch hiermit werde gewiß der Landtag einverstanden sein, da es eine Ehrenschuld des Volkes sei, in dieser Weise für die Angehörigen seiner Krieger zu sorgen; und zwar dürften auch diese Unterstützungen nicht als aus Armenmitteln erfolgt angesehen werden.

Abg. Ahlhorn: Er sei ganz mit dem Antrage einverstanden, jedoch erscheine es ihm fraglich, ob nach diesem Antrage nicht die Gemeindeordnung geändert werden müsse. Diese enthalte die Bestimmung: „Wer drei Jahre in einer Gemeinde wohnt und wird nicht aus Armenmitteln unterstützt, wird Gemeindeglied.“ Hier sei eine Abänderung zu treffen.

Vorsitzender verliest nochmals den Antrag, um denselben den Anwesenden deutlicher ins Gedächtniß zu rufen.

Abg. Selkmann II.: Die kurze Dauer des jetzigen Landtags schein nicht geeignet, specielle Abänderungen der Gesetze vorzuschlagen. Er habe deshalb den Vorschlag einer Abänderung der Gemeindeordnung nicht gemacht, sondern überlasse es der Staatsregierung, falls eine solche Abänderung erforderlich schein, einen desfalligen Antrag im nächsten Landtag zu stellen.

Reg.-Comm. Meinardus: Er dürfe sich ermächtigt halten, im Namen der Staatsregierung seine Zustimmung zu dem Antrage und seinen Dank für denselben auszusprechen. Er fasse denselben so auf, daß dadurch die Bereitwilligkeit des Landtags ausgesprochen werde, die Staatsregierung zu Unterstützungen zu ermächtigen, welche der Hülfbedürftigkeit der Familienglieder der bei der Fahne Stehenden und Gefallenen abhelfen sollen. Ähnliche Unterstützungen seien den Veteranen schon bewilligt, welche theils verhüten sollten, daß die Veteranen der Armenkasse zur Last fielen, theils neben Armenunterstützungen erfolgten.

Was die Unterstützung der Familien der im Felde Gebliebenen betreffe, so könne Maaß und Umfang wenig vorher abgemessen werden, und dies sei der Grund, weshalb die Staatsregierung nicht einen ähnlichen Antrag an den Landtag gebracht habe. Um so erwünschter sei ihr, daß durch den gegenwärtigen Antrag ihr die Zustimmung des Landtags zu Unterstützungen schon im Voraus zugesichert werde.

Es würden also für die Familien der im Felde Stehenden, welche eine Unterstützung nicht entbehren können, theilweise durch die Haushaltungszulagen im Etat gesorgt, theilweise durch die in Aussicht genommenen sogenannten Familien-Unterstützungen, welche den Familien der Unterofficiere zu Theil würden, und der Staat werde im Uebrigen zu den Beiträgen der betreffenden Gemeinden unterstützend hinzutreten dürfen.

Abg. Strackerjan III.: Er spreche sich ungern gegen Maßregeln aus, welche das Wohl der ins Feld ziehenden Soldaten und der Familien derselben bezweckten. Einverstanden sei er mit dem Antrage, soweit derselbe die im Felde Stehenden betreffe, in Betreff der Hinterbliebenen der Gefallenen aber sei derselbe sehr weit aussehend. Dies Feld sei

noch nicht zu überschauen und werde erst später praktisch zu ermitteln sein.

Er könne sich deshalb noch nicht dazu verstehen dem Antrage zuzustimmen und müsse erst besser überzeugt werden.

Abg. Becker: Gegen den Abg. Ahlhorn müsse er bemerken, daß die Gemeindeordnung durch den Antrag nicht affizirt werde. Ob dieselbe denn dadurch affizirt werde, daß Einer von ihnen ein Versprechen zur Unterstützung gebe? Möglicherweise freilich könne der Staat, falls er eine Unterstützung gebe, diese aus Armenmitteln nehmen, aber daß dies nicht geschehen solle, sei ja ausdrücklich gesagt.

Das Bedenken des Abg. Strackerjan III. anlangend, so sei der Antrag nur dahin gerichtet, der Staatsregierung die Bereitwilligkeit des Landtags zu zeigen, ihr zu helfen, wenn sie für die Wittwen und Waisen der Gefallenen Sorge trägt, und dadurch den im Felde stehenden Soldaten eine Beruhigung zu geben. Ueber die Art und Weise der Sorge müsse die Staatsregierung demnächst dem Landtage nähere Vorlagen machen.

Reg.-Comm. Meinardus: Zu dem Bedenken des Abg. Strackerjan III. wolle er noch bemerken, daß die Versorgung der Nachgebliebenen der Gefallenen eben so wenig bedenklich sein könne, als die Versorgung der Nachgebliebenen von Unterofficieren, welche jetzt schon stattfindet, da dieselben Nachgebliebene von Staatsdienern seien. Er fasse die Tendenz des Antrags so auf, wie der Abg. Becker: die Staatsregierung sei außer Stande einen Antrag einzubringen, da Umfang und Maaß der zu leistenden Unterstützungen nicht abzusehen seien, man wolle aber doch den Soldaten, welche eine Familie zurücklassen, eine Beruhigung geben.

Abg. Graepel: Er habe den Antrag so aufgefaßt, daß er davon ausgehe die Hülfbedürftigen seien aus Gemeindefassen zu unterstützen. Bei diesen Unterstützungen sollen die Anordnungen der Gemeindeordnung, welche sich auf Unterstützungen aus Armenmitteln beziehen, nicht angewandt werden.

Anderer Redner seien der Ansicht gewesen, durch den Antrag solle die Staatsregierung zur Unterstützung aus Staatsmitteln ermächtigt werden.

Er bitte den Antragsteller um weitere Aufklärung darüber, was der Antrag bezwecke.

Der Vorsitzende giebt mit Genehmigung des Landtags dem Abg. Selkmann II., der schon zweimal zur Unterstützung seines Antrags das Wort erhalten hat, das Wort.

Abg. Selkmann II.: Was zunächst die Angehörigen der bei der Fahne befindlichen Leute betreffe, so liege es in der Natur der Sache, daß dieselben häufig sofort nach der Entfernung ihres Ernährers von der Gemeinde unterstützt werden müßten. Eine anderweitige Unterstützung als aus den Armenmitteln zu geben, sei aber die Gemeinde nicht wohl in der Lage, und sein Antrag bezwecke, daß für die Unterstützten nicht die Nachteile eintreten, welche sonst die Unterstützung aus Armenmitteln mit sich führt. Auf welche Weise dieses zu erreichen sei, könne man der Staatsregierung über-



lassen. Im Uebrigen habe er in Betreff der Art der Unterstützung seinen Antrag absichtlich ganz allgemein gehalten. Dieses werde sich bei einer specielleren Prüfung der Sache erst bestimmen lassen und das Ergebniß dem nächsten Landtage vorzulegen sein. Vorläufig könne der Landtag nur seine Ansicht über diese Angelegenheit im Allgemeinen aussprechen. Dies bezwecke sein Antrag und außerdem wolle er den ins Feld ziehenden Leuten die Beruhigung geben, daß ihre Angehörigen keine Noth leiden sollten, sondern für dieselben in genügender und ehrenvoller Weise gesorgt werden solle. Ueber die Art der Unterstützungen habe er mit dem Antrage durchaus Nichts sagen wollen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei weit davon entfernt, den Antrag nicht gut zu heißen, wolle aber noch gegen den Abg. Becker bemerken, daß die Gemeindeordnung doch in Betracht komme. Die Gemeinden hätten keine Fonds und müßten, wenn sie nicht freiwillige Beiträge zusammensteuern wollten, die Unterstützungen aus Armenmitteln geben. Der Antrag wolle diese nun nicht als aus Armenmitteln gegeben angesehen haben, und demgemäß sei die Gemeindeordnung abzuändern.

Abg. **Becker**: Werde die Unterstützung aus Armenmitteln gegeben, so trete die Gemeindeordnung ein, und der Antrag ändere daran Nichts.

Dem Antrage nachzukommen habe die Staatsregierung verschiedene Wege, entweder werde die Unterstützung gar nicht aus Gemeindemitteln beschafft, und dann komme also auch die Gemeindeordnung nicht in Betracht, oder sie lege den Gemeinden zwangsweise oder sonst auf die Unterstützungen zu geben und müsse dann dem Landtage eine Vorlage machen. Dies Verfahren bestehe auch in den preussischen Kreisen.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Vorsitzende bringt zunächst den Antrag des Finanzausschusses und dann den Nebenantrag des Abg. Selkmann II. zur Abstimmung.

Beide Anträge werden angenommen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: In der vorigen Sitzung sei die Rede vom Beitritt der freien Städte zum Brigadeverbande gewesen. Er könne jetzt die Mittheilung machen, daß sie sich bereit erklärt hätten zur Mobilmachung ihrer Truppen und Verbindung derselben mit den Oldenburgischen.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei doch gesagt, der Brigadevertrag wäre gekündigt; ob derselbe denn jetzt wieder erneuert sei.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Brigadevertrag sei in so weit erneuert, daß den Hansestädten ein gewisser Beitrag zu den Kosten des Brigadestabs wieder zur Last falle, und in sofern sei der Vertrag allerdings als erneuert anzusehen.

2. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses sei noch nicht die ordnungsmäßige Zeit zur Begutachtung in den Händen der Abgeordneten gewesen, er werde denselben aber dennoch sofort zur Verhandlung kommen lassen, wenn kein Widerspruch erfolge.

Es erfolgte kein Widerspruch.

Berichterstatter Abg. **Selkmann II.**: Er könne auf das in den Händen der Abgeordneten befindliche Schreiben der Staatsregierung verweisen und halte es für unnöthig, demselben noch Etwas hinzuzufügen.

Die Debatte wird eröffnet.

Abg. **Strackerjan III.**: Die Vorlage der Staatsregierung scheine ihm nicht für alle Fälle auszureichen, wie wohl sie für diese augenblickliche Lage vollständig genüge. Es sei indes möglich, daß bald nach Einstellung der Rekruten eine Mobilmachung eintrete, so daß vor der Einstellung schon alle Anzeichen und fast die Gewißheit eines Krieges vorhanden seien. Für diesen Fall reiche die beantragte Abänderung des Rekrutierungsgesetzes nicht aus, sondern es trete das alte Gesetz in Wirksamkeit, und Viele würden sich durch die Aussicht auf die im Schreiben der Staatsregierung erwähnten Vortheile für die sich zu spät Meldenden verlocken lassen. Diesem zu begegnen beantrage er einen Zusatz zu der beantragten Bestimmung:

„Diese Bestimmung kann auch schon bei drohendem Ausbruch eines Krieges von der Staatsregierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.“

Es klinge dies allerdings recht unbestimmt, und es würden dadurch der Staatsregierung vielleicht mehr Befugnisse eingeräumt, als es gut scheinen möge, aber dies sei bei so dringenden Umständen nicht gefährlich. Die Befugniß der Staatsregierung, die Truppen auf den Kriegsfuß zu stellen, sei eine viel weiter gehende, und man müsse besorgen, daß die Regierung nur um den Nachtheilen des eben besprochenen Punktes zu entgehen, sich versucht fühlen könnte, den Kriegszustand früher auszusprechen.

Der Antrag wird vom Vorsitzenden verlesen und findet hinreichende Unterstützung.

Abg. **Ahlhorn**: Er lege dem Antrage eine große Wichtigkeit nicht bei, indes müsse der Landtag der Staatsregierung nicht mehr bewilligen, als nöthig sei. Schon über den Passus im Rekrutierungsgesetze: „wenn ein Krieg droht“ sei im damaligen Landtag viel Streit gewesen, indem man es damals für sehr bedenklich gehalten habe, dem Ermessen der Staatsregierung anheim zu stellen, wann ein Krieg drohe, der vorliegende Antrag gebe aber noch unbestimmtere Befugnisse. Die Staatsregierung könne nicht dieser einen Bestimmung wegen, wie der Abgeordnete **Strackerjan III.** fürchte, eine verfrühte Mobilisirung aussprechen, denn dazu müsse sie Geld haben und deshalb auch den Landtag fragen. Man solle deshalb der Staatsregierung keine unbestimmten Befugnisse in Militairsachen zugestehen, wo man sie sonst zu beschränken und das Princip der Sparsamkeit durchzuführen suche. Er werde deshalb dem Antrage seine Zustimmung nicht geben.

Abg. **Strackerjan III.**: Sein Antrag habe zwar wenig Aussicht auf Annahme, indes wolle er ihn doch zu vertheidigen suchen. Mit Sparsamkeit habe derselbe nichts zu thun. Durch den Antrag der Staatsregierung solle ausgeschlossen



werden, daß Jemand, der in Kriegszeiten eintreten mußte, dies versäumt, später in ruhiger Zeit einen Stellvertreter kauft, 200 *ap* Strafe zahlt und so ein gutes Geschäft macht. Durch seinen Antrag solle dies auch ausgeschlossen werden, wenn die Truppen zur Zeit des Eintritts noch nicht auf dem Kriegsfuße ständen. Sonst könnten bei Kriegsaussichten leicht Rekruten verlockt werden, fortzubleiben.

Die Befugniß, welche sein Antrag der Staatsregierung gebe, sei geringer als diejenige, welche sie schon dadurch habe, daß sie den Kriegszustand erklären könne.

Abg. **Abthorn**: Dies könne man nicht so bestimmt aussprechen. Die Staatsregierung könne indeß den Dienst eintritt verfrühen und könne dies bei den ihr im Antrage zugestandenen Befugnissen um so leichter. Hier komme auch die Sparsamkeit sehr wohl in Betracht.

Abg. **Selkman II.**: Ueber den Antrag des Abgeordneten Strackerjan III. könne er sich Namens des Ausschusses nicht aussprechen, da der Antrag demselben nicht vorgelegen habe. Seiner persönlichen Ansicht nach aber halte er denselben für nicht so bedenklich, da die Staatsregierung schon wichtigere Befugnisse habe, als ihr dadurch zugestanden würden. Er lege ihm aber auch keine große Bedeutung bei. Die Regel werde nämlich sein, daß erst, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße ständen, die nächste Jahresklasse schon vor dem gesetzlichen Eintrittstermine einberufen werde, um als Ersatzmannschaft zeitig ausgebildet zu werden, und dafür reichen die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen aus, weil der Eintrittstermin stets mit dem Kriegszustande zusammen falle. Denkbar sei es freilich auch, daß erst nach dem gesetz-

lichen Eintrittstermine der Kriegszustand eintrete und einzelne Militairpflichtige sich aus Rücksicht auf den schon vorher drohenden Krieg im Eintrittstermine nicht stellen. Aber es sei kaum anzunehmen, daß auf die Ungewißheit hin, ob es wirklich zum Kriege kommen werde, ein Militairpflichtiger schon vorher eine Geldstrafe von 200 *ap* riskiren werde, da er doch nicht wisse, ob das Stellvertretungsgeld im folgenden Eintrittstermine um so viel billiger sein werde.

Der Vorsitzende bringt den Antrag 2 der Tagesordnung und ferner den Antrag des Abg. Strackerjan III. als besondern Zusatz zur Abstimmung.

Der erstere wird vom Landtag angenommen, der zweite dagegen abgelehnt.

Sodann vertrauliche Sitzung.

Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf heute Abend 6 Uhr.

Tagesordnung:

Zweite Lesung des Zusatzes zum Rekrutirungsgesetze.

Vorsitzender: Verbesserungsanträge seien binnen einer halben Stunde einzubringen.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Er könne mit ziemlicher Sicherheit erklären, daß in nächster Sitzung der Schluß des Landtages erfolgen werde.

Schluß der Sitzung Nachmittags 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Richterstatler.

Poucras.

